

Stefan Kopp, München

Das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen und das hierarchische Priestertum des Dienstes

Eine ekklesiologische Standortbestimmung mit ekklesiopraktischer Relevanz

Die Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils betont im Hinblick auf das gemeinsame Priestertum und das hierarchische Priestertum des Dienstes deren gegenseitige Zuordnung und deren gemeinsame Ausrichtung auf das Priestertum Christi. Wie ein Kompass gibt sie damit eine ekklesiologische Richtung an und lädt zu einem gemeinsamen Weg aller Gläubigen ein, dessen ekklesiopraktische Beschreitung auch 50 Jahre nach Veröffentlichung des Dokuments nicht abgeschlossen ist, sondern Herausforderung und Aufgabe bleibt. Auf diesem Hintergrund fragt dieser Beitrag nach Grundlinien priesterlicher Existenz sowie deren theologischer und praktischer Relevanz.

1 Das theologisch-ekklesiologische Fundament priesterlicher Existenz

1.1 Die Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils

Ekklesiologisch sind die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils vom Zueinander verschiedener Ämter und Dienste sowie deren gemeinsamer Ausrichtung auf Christus geprägt und betonen die gemeinsame Verantwortung von Gläubigen und Amtsträgern für Kirche und Liturgie. Durch Taufe und Firmung verbindet die Gläubigen eine gemeinsame Berufung zum Christsein und zu einer „priesterlichen Existenz“. Artikel 10 der dogmatischen Konstitution über die Kirche *Lumen Gentium* konkretisiert diese Aussage und unterscheidet zwischen dem gemeinsamen Priestertum aller Getauften und dem Priestertum des Dienstes:

DR. STEFAN KOPP,
Priester der Diözese Gurk, ist
Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für
Liturgiewissenschaft an der Kath.-Theol.
Fakultät der Universität München.

„Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen aber und das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet: das eine wie das andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil.“ (*Lumen Gentium* 10)

Bewusst ist in der Kirchenkonstitution vom gemeinsamen, nicht vom allgemeinen sowie vom Dienst- oder hierarchischen, nicht vom besonderen Priestertum die Rede, was viel diskutierte Alternativen waren, wie Bernd Jochen Hilberath schon 1985 in seinem Beitrag über die Entwicklung dieser konziliaren Aussage zeigen konnte. Der erste Textentwurf dazu fand sich bereits in dem unter der Leitung von Kardinal Ottaviani erarbeiteten Schema *De ecclesia* und enthielt beispielsweise noch den Begriff *sacerdotium universale* („allgemeines Priestertum“) als Bezeichnung für die in Taufe und Firmung grundlegende, alle Gläubigen verbindende

Identität.¹ Der Begriff des „allgemeinen“ Priestertums wurde schließlich einerseits aufgrund seines möglicherweise etwas zu unverbindlichen Charakters² und andererseits wegen seiner reformatorischen Wirkungsgeschichte und Ausprägung³ abgelehnt.

Ausdrücklich sagt das Konzil in *Lumen gentium* 10, dass sowohl das gemeinsame als auch das Dienst-Priestertum ihre eigene Prägung, Berufung und Würde haben, ohne das eine dem anderen monarchisch zu unterwerfen.⁴ Sie sind beide aufeinander verwiesen und einander zugeordnet, wobei besonders das hierarchische Priestertum im Dienst am gemeinsamen Priestertum steht. Beide haben Anteil an dem einen Priestertum Jesu Christi, welcher der einzige Hohepriester des Neuen Bundes ist, worauf in *Lumen gentium* 10 schon eingangs mit Verweis auf den Hebräerbrief (Hebr 5,1–5) Bezug genommen wird.⁵ Kleriker und Laien haben durch Taufe und Firmung gemeinsam Anteil an seinem Priestertum. Einen sichtbaren Ausdruck findet dies etwa in der tätigen Mitfeier der Liturgie, die in der Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium* als „Höhepunkt, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich als die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt“ (*Sacrosanctum Concilium* 10), bezeichnet wird. Besonders dem Sakrament der Eucharistie als Mitte kirchlichen Selbstvollzugs kommt in diesem Zusammenhang eine eminente Bedeutung zu. Darüber hinaus zeigt sich der Anteil am Priestertum Christi aller Gläubigen durch die anderen Grundvollzüge der Kirche, etwa im christlichen Glaubenszeugnis (*Martyria*) oder durch eine christliche Lebenspraxis (*Diakonia und Communio*) als weitere Spezifika des gemeinsamen Priestertums aller getauften und gefirmten Gläubigen.⁶

1.2 Unterscheidung *essentia et non gradu tantum*

Zu Missverständnissen kann die Formulierung „dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach“ führen, worauf Bernd Jochen Hilberath in seinen Untersuchungen zur Genese von *Lumen gentium* 10 wiederholt hinwies.⁷ Nach ausführlichen Beratungen mit zahlreichen Alternativvorschlägen einigten sich die Konzilsväter schließlich auf die erwähnte Formulierung, die im lateinischen Original von der Unterscheidung zwischen gemeinsamem Priestertum der

¹ Vgl. HILBERATH: Verhältnis, 314–316.

² Vgl. HILBERATH: „Ich bin es nicht“, 177.

³ Im Hinblick auf die Theologie- und Kirchengeschichte galt es über viele Jahrhunderte hinweg geradezu als protestantisches Konfessionsmerkmal, vom „allgemeinen Priestertum“ der Gläubigen zu sprechen. – Vgl. HILBERATH: Thesen, 182.

⁴ Anfängliche Diskussionsbeiträge am Zweiten Vatikanischen Konzil ließen teilweise noch deutlich die Nähe der Kirchenstrukturen zu monarchischen Formen offenbar werden. Exemplarisch sei in diesem Zusammenhang auf Wortmeldungen von Kardinal Spellmann verwiesen, der in den Gläubigen keinen Anteil an der priesterlichen Vollmacht (*potestas*) sah, wodurch sie seines Erachtens weiterhin wie zu regierende Untertanen behandelt werden müssten (*subsunt et reguntur*). Andere verstanden nicht, warum nun von einem „Dienst-Priestertum“ zu sprechen sei, während die kirchliche Tradition das Amtspriestertum immer ausschließlich als hierarchisches Priestertum bezeichnet habe. Demgegenüber kritisierten jedoch viele Bischöfe Tendenzen zu Triumphalismus, Juridismus und Klerikalismus. – Vgl. HILBERATH: Thesen, 185.

⁵ Einleitend heißt es hier: „Christus der Herr, als Hoherpriester aus den Menschen genommen (vgl. Hebr 5,1–5), hat das neue Volk ‚zum Königreich und zu Priestern für Gott und seinen Vater gemacht‘ (vgl. Offb 1,6; 5,9–10).“ (*Lumen gentium* 10)

⁶ Vgl. HILBERATH: Verhältnis, 319.

⁷ Vgl. dazu etwa HILBERATH: Verhältnis, 320–322; HILBERATH: Thesen, 181–182 oder HILBERATH: „Nur der Geist macht lebendig“, 260–265.

Gläubigen und dem Priestertum des Dienstes *essentia et non gradu tantum* spricht. Dies bedeutet, wie Hilberath besonders betont, „keinen Unterschied im persönlichen Wesen und keinen Wesensunterschied im Christsein. Vielmehr handelt es sich um eine wesentliche Verschiedenheit im jeweiligen Dienst.“⁸ Gemeinsamer Ausgangspunkt christlicher Berufung ist dabei Jesus Christus selbst, von dem sich Identität und Aufgabe des priesterlichen Gottesvolkes ableiten. Die Deduktion des gemeinsamen Priestertums aller Gläubigen vom Priestertum des Dienstes und umgekehrt ist nach Hilberath illegitim.⁹

Auf eigene Weise, wesenhaft unterscheidbar von der gemeinsamen Identität aller Gläubigen verwirklicht das Priestertum des Dienstes bzw. das hierarchische Priestertum seine Sendung in seiner spezifischen Anteilnahme am Priestertum Christi. Der Priester handelt im liturgischen Kontext *in persona Christi capitis Ecclesiae*. Im Dekret *Presbyterorum Ordinis* über Dienst und Leben der Priester heißt es dazu:

„Die Zusammenkunft zur Feier der Eucharistie, der der Priester vorsteht, ist also die Mitte der Gemeinschaft der Gläubigen. Die Priester leiten darum die Gläubigen an, die göttliche Opfergabe in der Meßfeier Gott dem Vater darzubringen und mit ihr die Hingabe ihres eigenen Lebens zu verbinden.“ (*Presbyterorum ordinis* 5)

Bevor der Weihekandidat durch Handauflegung und Gebet zum Priester geweiht wird, kommen im liturgischen Kontext der Befragung wichtige Grundlinien priesterlicher Identität und Spiritualität zur Sprache. So erfragt der Bischof die Bereitschaft des Kandidaten, in Hinordnung auf den Bischof die Gemeinde unter der Führung des Heiligen Geistes zu leiten, den Dienst der Verkündigung, die Feier der Sakramente (besonders der Eucharistie und der Versöhnung), den Auftrag zum Gebet und – im deutschsprachigen Pontifikale – auch die diakonische Sorge der Kirche wahrzunehmen.¹⁰ Abschließend wird vom Bischof auf Christus, den Hohepriester, und dessen Lebenshingabe verwiesen und mit dem Auftrag des Weihekandidaten verbunden, als Priester in einer engen Verbundenheit mit Christus zu leben und so seine sakramentale Berufung „zum Heil der Menschen“ zu leben. Dadurch wird nicht nur der in *Lumen gentium* 10 geforderte Dienstcharakter des hierarchischen Priestertums am gemeinsamen Priestertum besonders unterstrichen, sondern auch der priesterliche Heildienst für die ganze Welt, d. h. auch die Sendung zu allen nichtgetauften Menschen betont.¹¹

Die ekklesiologischen Prinzipien des Zweiten Vatikanischen Konzils zur Differenzierung des „Priesterlichen“ und die Bemühungen der Neuerschließung bis heute entstammen nicht einfach einer Neuerfindung, quasi ex nihilo. Im Hinblick auf 1 Petr 2,4–10 trat das Theologumenon einer priesterlichen Würde aller Gläubigen schon in vorkonziliarer Zeit auf und wurde (zwar zurückhaltend und vorsichtig, aber doch vernehmbar) von Papst Pius XII. an zwei Stellen angedeutet, nämlich in seiner Enzyklika *Mediator Dei*¹² 1947 und in seiner vor Kardinälen und Bischöfen gehaltenen Ansprache *Magnificate Dominum*¹³ am Allerseelentag des Jahres 1954, als sich diese zur Proklamation des Festes „Maria – Königin des Himmels und der Erde“ und zum 100-jährigen Gedenken an die Dogmatisierung der unbefleckten Emp-

⁸ HILBERATH: Thesen, 194.

⁹ HILBERATH: Thesen, 194 (Zusammenfassung).

¹⁰ Letzterer Aspekt wird im Pontificale Romanum nicht berücksichtigt. – Vgl. dazu die Fragen an die Kandidaten zur Priesterweihe, in: Pontificale Romanum: De Ordinatione Episcopi, Presbyterorum et Diaconorum, 60–61.

¹¹ Pontifikale I: Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone, 101–102.

¹² Vgl. PIUS XII.: *Mediator Dei*, 555.

¹³ Vgl. PIUS XII.: *Magnificate Dominum*, 669.

fängnis Mariens in Rom einfanden. Darin ist von einem „gewissen Priestertum“ die Rede, das allen Gläubigen zukomme, sich jedoch vom „eigentlichen Priestertum“ der ordinierten Amtsträger unterscheide. Bezüglich des Verhältnisses der beiden zueinander wird bereits von einer Unterscheidung *non gradu tantum, sed etiam essentia*¹⁴ („nicht nur dem Grade, sondern auch dem Wesen nach“) gesprochen. Beide Dokumente werden in *Lumen gentium* 10 aufgegriffen und zitiert.

1.3 Paschamysterium und Priestertum

Bei der Überreichung von Brot und Wein wird dem Neugeweihten vom Bischof gesagt: „Empfange die Gaben des Volkes zur Feier des Opfers. Bedenke, was du tust, ahme nach, was du vollziehst, und stelle dein Leben unter das Geheimnis des Kreuzes.“¹⁵ Winfried Haunerland weist in Verbindung mit diesem liturgischen Element auf zwei wichtige Aspekte ekklesiologischer und liturgietheologischer Erneuerung hin. Einerseits fällt gegenüber dem älteren Begleittext, der unmittelbar vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil das letzte Mal Eingang in das *Pontificale Romanum* fand und die Vollmacht des Priesters¹⁶ betonte, eine Akzentverschiebung auf, die den Fokus nun auf die „Gaben des Volkes“ lenkt und damit auch das Volk Gottes als Handlungsträger der Liturgie im Blick hat. Andererseits kommt hier der innere Zusammenhang von Paschamysterium und Priestertum zum Ausdruck, ein Aspekt, der in der theologischen Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils bisher vielleicht zu wenig gesehen wurde.¹⁷

Gut rezipiert wurde die Forderung nach einer *participatio actiosa* als oberstem Grundsatz (*norma primaria* – vgl. *Sacrosanctum Concilium* 79) und entscheidendem Formalprinzip der liturgischen Erneuerung im Bemühen, die Gläubigen „zu der vollen, bewußten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern“ (*Sacrosanctum Concilium* 14) hinzuführen und zur kirchlichen Subjektwerdung¹⁸ aller beizutragen. Das inhaltlich-christologische Reformprinzip liturgischer Erneuerung – Liturgie als Feier des *mysterium paschale* (d. h. des österlichen Erlösungsgeschehens) – verdiente noch mehr Aufmerksamkeit.

Die Aufforderungen, zu bedenken, was man tut, nachzuahmen, was man vollzieht, und das Leben unter das Geheimnis des Kreuzes zu stellen, sprechen zentrale amts theologische Kategorien an, betreffen Wesenskern und Inhalt der Liturgie und weisen existenziell verdichtet in Erinnerung an das Christusereignis auf den Vollzug des Priesteramtes Christi hin. Die Verbindung von Paschamysterium und Priestertum des Dienstes in diesem Wort des Bischofs zur Überreichung von Brot und Wein an den Neugeweihten hilft bei einer ekklesiologischen Standortbestimmung der amtspriesterlichen Identität. Es wird deutlich, dass die Priesterwei-

¹⁴ Vgl. PIUS XII.: *Magnificate Dominum*, 669.

¹⁵ Pontifikale I: Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone, 118.

¹⁶ Wörtlich hieß es im *Pontificale Romanum* in der Editio typica von 1961–1962 (Originalfassung in lateinischer Sprache): „Empfange die Vollmacht, Gott das Opfer darzubringen und Messen zu feiern für Lebende und Verstorbene. Im Namen des Herrn.“ (Übersetzung in: HAUNERLAND: „Und stelle dein Leben“, 108.)

¹⁷ Einige Beiträge der letzten Zeit weisen ausdrücklich darauf hin und lassen so das Bemühen um eine verstärkte Rezeption des Schlüsselbegriffs „Paschamysterium“ als inhaltliches Prinzip liturgischer Erneuerung durch das Zweite Vatikanische Konzil deutlich erkennen. – Vgl. dazu etwa HAUNERLAND: *Mysterium paschale*, 189–209; HAUNERLAND: *Erneuerung aus dem Paschamysterium*, 616–625 sowie SCHROTT: *Pascha-Mysterium*.

¹⁸ Untertitel in HAUNERLAND: *Tätige Teilnahme*, 381.

he nicht einfach ein Akt zur Vervollkommenung des Priesters sein kann, sondern vielmehr die Vermittlung der Fähigkeit ist, in und für die Kirche zum Bild und im sakramentalen Sinne zum Werkzeug Christi, des einzigen Hohepriesters, zu werden. Daraus folgt: „Aufgabe des geweihten Priesters ist es, durch sein Leben und Handeln die Kirche auf Christus, das Haupt, auszurichten und alle Getauften in ihrer priesterlichen Existenz, d. h. in ihrer Berufung für die Welt, zu stärken.“¹⁹ Existenzielles Leben im Priestertum des Dienstes heißt in Rekurs auf die Begleitworte zur Überreichung von Brot und Wein durch den Bischof eine Gleichförmigkeit mit Christus, die ihren Ausdruck in der Feier der Eucharistie als Quelle priesterlicher Identität und Spiritualität sowie in der Treue zum Weg der Kreuzesnachfolge Christi findet, die Zeichen der Hoffnung für andere Menschen ist.²⁰ Ein wichtiges neutestamentliches Fundament für die erneuerte ekklesiologische Perspektive des Zweiten Vaticanums auf die Differenzierung des „Priesterlichen“ ist 1 Petr 2,4–10:

„Kommt zu ihm [Christus], dem lebendigen Stein, der von den Menschen verworfen, aber von Gott auserwählt und geehrt worden ist. Lasst euch als lebendige Steine zu einem geistigen Haus aufbauen, zu einer heiligen Priesterschaft, um durch Jesus Christus geistige Opfer darzubringen, die Gott gefallen. Denn es heißt in der Schrift: Seht her, ich lege in Zion einen auserwählten Stein, einen Eckstein, den ich in Ehren halte; wer an ihn glaubt, der geht nicht zugrunde. Euch, die ihr glaubt, gilt diese Ehre. Für jene aber, die nicht glauben, ist dieser Stein, den die Bauleute verworfen haben, zum Eckstein geworden, zum Stein, an den man anstößt, und zum Felsen, an dem man zu Fall kommt. Sie stoßen sich an ihm, weil sie dem Wort nicht gehorchen; doch dazu sind sie bestimmt. Ihr aber seid ein auserwähltes Geschlecht, eine königliche Priesterschaft, ein heiliger Stamm, ein Volk, das sein besonderes Eigentum wurde, damit ihr die großen Taten dessen verkündet, der euch aus der Finsternis in sein wunderbares Licht gerufen hat. Einst wart ihr nicht sein Volk, jetzt aber seid ihr Gottes Volk; einst gab es für euch kein Erbarmen, jetzt aber habt ihr Erbarmen gefunden.“ Damit sind Identität und Auftrag aller Gläubigen benannt. Mit Anspielung auf alttestamentliche Bezüge wird eine „heilige“ und „königliche“ Priesterschaft erwähnt, die als „erleuchtetes“ Volk Gottes zum Lobpreis seiner Großtaten berufen ist, wodurch eine hohe Würde des Gottesvolkes und vor allem ein daraus resultierender Auftrag zum Ausdruck kommt. Dieser umfasst nicht nur ethische Maßstäbe, sondern auch und primär die Hinordnung auf Christus in Leben und Handeln.²¹

2 Ekklesiopraktische Konsequenzen für das ganze Volk Gottes

Die theologisch-ekklesiologische Standortbestimmung ist an vielen Stellen bereits untrennbar mit konkreten Konsequenzen für die kirchliche Praxis verbunden, wie dies in einzelnen Aussagen zu Identität und Auftrag priesterlicher Spiritualität deutlich wurde. Doch soll nun in einem zweiten Abschnitt noch näher auf ekklesiopraktische und liturgiepastorale Aspekte eingegangen werden, die sich an folgenden, exemplarisch gestellten Fragen orientieren: Welche Konsequenzen gibt es im Leben der Kirche, wenn das Konzil vom gemeinsamen Priestertum der Gläubigen und vom Priestertum des Dienstes spricht? Was wurde rezipiert und

¹⁹ HAUNERLAND: „Und stelle dein Leben unter das Geheimnis des Kreuzes“, 110.

²⁰ Vgl. HAUNERLAND: „Und stelle dein Leben unter das Geheimnis des Kreuzes“, 110–111.

²¹ Vgl. HAUNERLAND: „Und stelle dein Leben unter das Geheimnis des Kreuzes“, 109.

welche Ausdrucksformen wurden gefunden, um diesem Anspruch und diesem Auftrag im (liturgischen) Leben der Kirche Raum zu geben? Was sind noch offene Fragen?

2.1 Kirche als Volk Gottes

Der Ekklesiologie in den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils entspricht das neu erwachte Bewusstsein der Kirche als Volk Gottes.²² Als Formalprinzip konnte sich das einprägsame Programmwort der Liturgiekonstitution von „der vollen, bewußten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern“ (*Sacrosanctum Concilium* 14) relativ rasch in der kirchlichen Praxis etablieren und ein Ausdruck kirchlicher Partizipation aller Gläubigen werden.²³ Mit der theoretischen Einsicht, dass Liturgie nicht nur Aufgabe des Klerus, sondern des ganzen Volkes Gottes ist, verband sich auf praktischer Ebene etwa die Wiedergewinnung der liturgischen Dienste, ein vertiefteres Bewusstsein für liturgische Bildung sowie bessere Verständlichkeit der Liturgie durch die vermehrte Verwendung der Muttersprache einerseits²⁴ und durch einfachere Riten bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Substanz (vgl. *Sacrosanctum Concilium* 50) andererseits. In der Liturgiekonstitution heißt es zu letzterem Aspekt: „Die Riten mögen den Glanz edler Einfachheit an sich tragen und knapp, durchschaubar und frei von unnötigen Wiederholungen sein. Sie seien der Fassungskraft der Gläubigen angepaßt und sollen im allgemeinen nicht vieler Erklärungen bedürfen.“ (*Sacrosanctum Concilium* 34)²⁵

Dennoch stellte sich im Zusammenhang mit der Partizipation der Gläubigen am liturgischen Leben der Kirche eine entscheidende Frage ganz neu, nämlich die wesentliche Frage nach den grundlegenden Voraussetzungen der Gläubigen zur liturgischen Trägerschaft und damit deren Liturgiefähigkeit. Neben der sakramentalen Befähigung aller Gläubigen durch die christliche Initiation, die im deutschen Sprachgebiet zur Zeit des Konzils noch weitestgehend gegeben war, musste vor allem die Frage der kirchlichen Sozialisation neu berücksichtigt werden, die auch in den 1960er Jahren nicht überall selbstverständlich war. Beides ist im Hinblick auf demographische Entwicklungen und statistische Daten heute bei weitem weniger selbstverständlich und bedarf größter Bemühungen aller Beteiligten – im Wissen darum, dass ein höheres Maß an Verantwortung im Sinne von aktiver Partizipation am liturgischen Leben der Kirche auch mehr Voraussetzungen erfordert, zumal sowohl die kirchlichen Dokumente als auch die liturgischen Bücher und Ordnungen faktisch davon ausgehen, „dass die getauften Christen gläubige Menschen sind, die im Großen und Ganzen katholisch sozialisiert und in das Leben der Kirche integriert sind“²⁶.

²² Der Begriff „Volk Gottes“ für die Kirche kann im Sinne von *Lumen gentium* als Leitidee der Konzilsväter bezeichnet werden. Seit der außerordentlichen Bischofssynode des Jahres 1985 zum Thema „Zukunft aus der Kraft des Konzils“ gilt auch der in den Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils implizierte Begriff *Communio*-Ekklesiologie als zentrale Idee. – Vgl. HILBERATH: *Theologie des Laien*, 220–221.

²³ Vgl. dazu etwa HAUNERLAND: *Participatio actiosa*, 585–595; HAUNERLAND: *Tätige Teilnahme*, 381–392 oder HILBERATH: „*Participatio actiosa*“, 319–338.

²⁴ Die bald nach dem Konzil fast ausschließliche Verwendung der Muttersprache im liturgischen Kontext war am Konzil selbst noch nicht denkbar bzw. im Rahmen der Liturgiereform vorgesehen.

²⁵ Vgl. dazu BÄRSCH: „*Ritus nobili simplicitate fulgeant*“, 184–201.

²⁶ HAUNERLAND: *Participatio actiosa*, 592.

2.2 „Zum gemeinsamen Dienst berufen“

Weitere Konsequenzen des in den Konzilstexten neu zum Ausdruck kommenden Bewusstseins vom gemeinsamen Priestertum der Gläubigen und vom Dienst-Priestertum zeigen sich im liturgischen Leitungsdienst, der im Gefolge des Konzils bei bestimmten gottesdienstlichen Feierformen nicht mehr ausschließlich dem Priester zukommt, sondern zunehmend auch durch Diakone oder beauftragte Laien wahrgenommen werden kann.

Im Jahre 1997 erschien in diesem Zusammenhang eine *Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester*²⁷, die theologische Prinzipien und praktische Verfügungen enthält. Im praktischen Teil werden zunächst terminologische Fragen geklärt, um anschließend die Rolle der Laien in Liturgie und Verkündigung zu definieren.²⁸

Im deutschsprachigen Gebiet wurde 1999 von den deutschen Bischöfen ein Dokument mit dem Titel „Zum gemeinsamen Dienst berufen“ herausgegeben, um dem neu entstandenen Gefüge von liturgischen Diensten Rechnung zu tragen und im Hinblick auf den liturgischen Dienst der Leitung eine „Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie“ zu geben. Darin wird nach grundlegenden Ausführungen zur Liturgietheologie und Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils und nach Erklärung des spezifischen Charakters von Bischof und Priester in ihrem Dienst der Vorstehung auf die Gottesdienstleitung durch einen Diakon und durch Laien ohne und mit Beauftragung des Bischofs Bezug genommen, bevor noch auf Formen von Gottesdiensten und auf die Feiergestalt eingegangen wird. In Bezug auf die Leitung gottesdienstlicher Feiern durch Laien werden für den Fall, dass keine Beauftragung des Bischofs erfolgt, mit Verweis auf die Liturgiekonstitution besonders sämtliche Formen von Andachten, die Feier der Tagzeitenliturgie sowie verschiedene Arten von Segnungen in Haus und Familie begrüßt.²⁹ Mit dem Hinweis auf das gemeinsame Priestertum und dessen Teilnahme am Priestertum Christi wird im Abschnitt über die Leitung von Gottesdiensten durch Laien mit Beauftragung des Bischofs eingangs die Etablierung liturgischer Dienste gewürdigt, wobei Lektoren-, Kantoren- und Ministrantendienst namentlich erwähnt werden. Danach folgt ein kurzer Hinweis auf die notwendige Beauftragung durch den Bischof. In einer Randbemerkung wird deutlich, dass damit primär Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen bzw. Pastoral- und Gemeindereferenten/-referentinnen³⁰ gemeint sind, die in deutschsprachigen Diözesen häufig diese Aufgabe wahrnehmen.³¹

²⁷ Vgl. Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester.

²⁸ Kritische Stimmen erhoben sich in einigen theologischen Beiträgen wegen der als restriktiv wahrgenommenen kirchlichen Praxisvorgaben und sahen in der „Laien-Instruktion“ einen Rückschritt kirchlicher Möglichkeiten zur Entfaltung des gemeinsamen Priestertums aller Getauften, wie sie durch das Zweite Vatikanische Konzil gefördert wurden. – Zur Rezeption dieses Dokuments mit Klarstellungen, Kritik und Ermutigungen vgl. etwa den Sammelband HÜNERMANN (Hg.): Und dennoch.

²⁹ Vgl. Zum gemeinsamen Dienst berufen, 20–24; Nrr. 17–25.

³⁰ Die Bezeichnung Pastoralassistent/in ist in Österreich und der Schweiz ein Überbegriff für pastorale Mitarbeiter/innen mit Fachschul- oder Universitätsabschluss (Mag. theol.). Absolventen/Absolventinnen einer Fachschule oder Fachhochschule werden in Deutschland nach ihrer kirchlichen Sendung Gemeindereferent/in genannt. Davon unterschieden werden in Deutschland Fachtheologen/Fachtheologinnen mit Universitätsabschluss (Mag. theol.), die nach Absolvierung aller erforderlichen Ausbildungsetappen als Pastoralreferenten/-referentinnen bezeichnet werden.

³¹ Vgl. Zum gemeinsamen Dienst berufen, 25–26.

2.3 Ämter kirchlichen und göttlichen Rechts

Mit dem Dokument „Zum gemeinsamen Dienst berufen“ legten die deutschen Bischöfe insgesamt einen wertvollen Leitfaden zur Rezeption liturgischer Partizipation aller Gläubigen vor, die durch das Zweite Vatikanische Konzil angestoßen wurde und nun in das Leben der Kirche gut und fruchtbar implementiert werden sollte. Bei aller Wichtigkeit des Dokuments und allen Bemühungen muss auf einer Metaebene dennoch die Frage gestellt werden, was die Bezeichnungen „Beauftragung“ und „Sendung“ in der Hinordnung auf die Aussagen in *Lumen gentium* 14 tatsächlich meinen: Erfüllen diese Kategorien eine notwendige kirchliche Ordnungsfunktion oder handelt es sich bei kirchlichen Beauftragungen um Bevollmächtigungen ohne Weihe, aber mit jurisdiktioneller Relevanz? Offensichtlich handelt es sich bei Beauftragungen im Sinne von *Ministeria quaedam*³² richtig verstanden um Ämter „kirchlichen Rechts“ mit ekklesialer, nicht aber mit christologischer Qualität, die von Ämtern „göttlichen Rechts“ (im Sinne des dreigestuften Ordo) zu unterscheiden sind und sich so auch in die Aussagen von *Lumen gentium* harmonisch einfügen. Ekklesiologisch erfolgt die Beauftragung zur christlichen Sendung in Kirche und Welt nach *Lumen gentium* 14 klar durch die christliche Initiation in Taufe und Firmung. Wie dies ekklesiopraktisch mit einer Beauftragung oder Sendung von hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen korrespondiert, ist eine wichtige theologische Frage, die in Rücksicht auf heutige Voraussetzungen ekklesiopraktisch neu bedacht werden muss.³³ Mit guten Gründen zieht Winfried Haunerland eine innere Verbindungslinie von den Niederen Weihen zu den neuen pastoralen Berufen und zeigt so, dass ekklesiale Beauftragungen durchaus in der Tradition der Kirche stehen und schon vor den konziliaren Reformen existierten, auch wenn diese vor dem Konzil nur einer eingeschränkten Zielgruppe, nämlich Priesteramtskandidaten, zugänglich waren.³⁴

Im Hintergrund der ungelösten Frage nach dem liturgischen Leitungsdienst von Laien, die häufig hauptamtliche Mitarbeiter/innen sind, könnte nach Bernd Jochen Hilberath eine noch nicht hinreichend geschehene ekklesiologische Positionierung der „Laien im pastoralen Dienst“³⁵ stehen. Den historischen Entstehungsprozess dieses Ausdrucks einer kirchlichen Berufung in nachkonziliarer Zeit fasst Hilberath so zusammen:

„Der Beruf des/der Pastoralreferenten/in verdankt seine Entstehung einem eigenartigen Zusammenfall von Mangel und Überangebot. Als Anfang der 70er Jahre sowohl die Zahl der Priesteramtskandidaten als auch die Zahl der für die Seelsorge zur Verfügung stehenden Priester spürbar zurückging, bot es sich an, an der Universität ausgebildete Laientheologen/innen hauptamtlich in der Pastoral einzusetzen. Die Gefahr, daß damit eine Art ‚Ersatz-Kaplan‘ geschaffen wurde, ist bis heute gegeben.“³⁶

Was Hilberath schon vor einigen Jahren konstatierte, gilt immer noch: Tatsächlich wären eine ekklesiologische Klärung und eine positive Profilbildung dieses auch und vor allem für die Liturgie der Kirche relevanten Berufes wünschenswert.³⁷ Bisherige Diskussionsbeiträge reich-

³² PAUL VI.: *Ministeria quaedam*.

³³ Vgl. dazu HILBERATH: *Theologie des Laien*, 219–232. Darin untersucht er Spannungen zwischen dem Zweiten Vatikanischen Konzil und der Laien-Instruktion aus dem Jahre 1997.

³⁴ Vgl. dazu HAUNERLAND: „Erben des Klerus?“, 381–391.

³⁵ Vgl. dazu HILBERATH: *Zum ekklesiologischen Ort*, 363–377.

³⁶ HILBERATH: *Zum ekklesiologischen Ort*, 365.

³⁷ Aus der umfangreichen Literatur vgl. etwa den zuletzt herausgegebenen Sammelband DEMEL: „Ver-gessene Amtsträger/-innen?“, der sich mit Berufsprofil und Zukunft von Pastoralreferenten / -re-

ten von der Deklaration als Ersatzform bis zur Etablierung als eigenes Dienstamt. Im Sinne aller Beteiligten (Theologie, Kirche und Betroffene) muss es als Desiderat gesehen werden, die kirchliche Sendung von Laien im pastoralen Dienst und deren spezifische Aufgabe für Kirche und Welt neu (und erstmals klar) zu definieren und damit jede Konkurrenzsituation zum gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen und zum Priestertum des Dienstes zu vermeiden. Bernd Jochen Hilberath eröffnet dazu eine Perspektive, die noch konkretisiert und weitergedacht werden müsste: „Es könnte eine hervorragende Aufgabe der Frauen und Männer in den nicht ordinierten Diensten sein, das Aggiornamento der Kirche in der heutigen säkularen, nachmodernen, pluralen und multikulturellen Gesellschaft voranzubringen.“³⁸

3 Konsequenzen für die Amtsträger

Für eine gesunde (dienst-)priesterliche Identität und Spiritualität wäre es hilfreich und im Sinne der Konzilsdokumente vertretbar, ein „aufbauendes Schema“ anzuwenden und in einem Dreischritt von der menschlichen Basis, der darauf aufbauenden gemeinsamen priesterlichen Existenz als Christ und wiederum daraus hervorgehend von der Berufung zum Priestertum des Dienstes zu sprechen. Die humane Basis bilden grundlegende menschliche Tugenden, die noch vor den christlichen Tugenden liegen und Christen auch von der Welt lernen können, wenn etwa Paulus und Timotheus an die Philipper schreiben: „Was immer wahrhaft, edel, recht, was lauter, liebenswert, ansprechend ist, was Tugend heißt und lobenswert ist, darauf seid bedacht!“ (Phil 4,8)

Dazu können auch Sekundärtugenden gezählt werden, die menschliches Miteinander gelingen lassen, zu einer Humanisierung der Gesellschaft beitragen und zu Primärtugenden christlicher Prägung hinführen.³⁹ Darauf baut letztlich jede christliche und deshalb auch jede amtspriesterliche Berufung auf. Das bedeutet mit einfachen Worten: Kein Priester darf vergessen, dass er zuerst Mensch und Christ ist und bleibt. Damit ist keine Deduktion des Dienst-Priestertums vom gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen behauptet, was Hilberath im Hinblick auf die Konzilsdokumente folgerichtig ablehnt,⁴⁰ sondern vielmehr eine Grundfrage priesterlicher Identität und Spiritualität angesprochen.

Dabei darf das gedachte Schema von humaner, christlicher und priesterlicher Identität auch nicht von oben nach unten gelesen, das gemeinsame Priestertum aller christlich voll Initiierten ausschließlich als Ableitung des hierarchischen Priestertums gedeutet und damit das Gottesvolk als zu regierende Unterschicht degradiert werden.⁴¹ Denn eine solche Perspektive enthielte die Gefahr eines verengten, ideologisierten, rein sazerdotal-kultischen und klerikalistischen Priesterbildes.

Vor dieser ernst zu nehmenden Gefahr mit ihrem destruktiven Charakter für die Sendung der Kirche warnt Papst Franziskus immer wieder. In seinem Apostolischen Schreiben *Evangelii gaudium* stärkt er auf der Linie des Zweiten Vatikanischen Konzils die priesterliche Beru-

rentinnen befasst, indem fachtheologische und berufspraktische Perspektiven eröffnet werden.

³⁸ HILBERATH: Zum ekklesiologischen Ort, 377.

³⁹ Vgl. dazu 1 Kor 13,13: Theologische (oder christliche) Tugenden sind nach Paulus Glaube, Hoffnung und Liebe, wobei besonders die Liebe im Sinne Jesu zentrale Bedeutung besitzt. Diese Tugenden kommen aus christlicher Perspektive zu den klassischen Kardinaltugenden der Antike (Klugheit, Gerechtigkeit, Tapferkeit und Mäßigung) hinzu und übersteigen diese.

⁴⁰ Vgl. HILBERATH: Thesen, 194.

⁴¹ Vgl. dazu Wortmeldungen am Konzil, dokumentiert in: HILBERATH: Thesen, 185.

fung aller Gläubigen, entfaltet Gedanken zu Identität, Verantwortung und Auftrag der Laien und erteilt triumphalistischen Tendenzen eines „übertriebenen Klerikalismus“⁴² eine klare Absage. Zudem lehnt der Papst darin die Verwechslung von priesterlicher Vollmacht mit Macht im Sinne von Herrschaftsverhältnissen ab, die einen unangemessenen Klerikalismus hervorruft. Mit Verweis auf Papst Johannes Paul II.⁴³ schreibt er:

„Man darf nicht vergessen, dass wir uns, wenn wir von priesterlicher Vollmacht reden, ‚auf der Ebene der Funktion und nicht auf der Ebene der Würde und der Heiligkeit‘ befinden. Das Amtspriestertum ist eines der Mittel, das Jesus zum Dienst an seinem Volk einsetzt, doch die große Würde kommt von der Taufe, die allen zugänglich ist. Die Gleichgestaltung des Priesters mit Christus, dem Haupt – das heißt als Hauptquelle der Gnade – schließt nicht eine Erhebung ein, die ihn an die Spitze alles Übrigen setzt.“⁴⁴

Damit wird deutlich bekräftigt: Jesus Christus ist der einzige und wahre Hohepriester, auf dem jede christliche Berufung und Würde gründet (vgl. Hebr 5,1–5). Gemeinsames und hierarchisches Priestertum sind von ihm ausgehend und auf ihn hingeeordnet. Beide sind auch aufeinander verwiesen und stehen in enger Verbindung zueinander, wobei besonders das hierarchische Priestertum im Dienst am gemeinsamen Priestertum steht.

Literatur

- BÄRSCH, Jürgen: „Ritus nobili simplicitate fulgeant“. Rückblickende Notizen zu Artikel 34 der Liturgiekonstitution, in: Liturgisches Jahrbuch 63. 2013, 184–201.
- DEMEL, Sabine (Hg.): „Vergessene Amtsträger/-innen?“ Die Zukunft der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten. Freiburg 2013.
- PAPST FRANZISKUS: Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* (24. November 2013). Hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 2013 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 194).
- HAUNERLAND, Winfried: „Erben des Klerus?“ Die neuen pastoralen Berufe und die Reform der Niederen Weihen, in: Theologisch-praktische Quartalschrift 147. 1999, 381–391.
- HAUNERLAND, Winfried: Erneuerung aus dem Paschamysterium. Zur heilsgeschichtlichen Leitidee der Liturgiekonstitution, in: Internationale katholische Zeitschrift *Communio*. 41. 2012, 616–625.
- HAUNERLAND, Winfried: Mysterium paschale. Schlüsselbegriff liturgietheologischer Erneuerung, in: AUGUSTIN, George / KOCH, Kurt (Hg.): Liturgie als Mitte des christlichen Lebens. Freiburg / Basel / Wien 2012 (Theologie im Dialog 7), 189–209.
- HAUNERLAND, Winfried: Participatio actuosa. Programmwort liturgischer Erneuerung, in: Internationale katholische Zeitschrift *Communio* 38. 2009, 585–595.
- HAUNERLAND, Winfried: Tätige Teilnahme. Liturgiereform und kirchliche Subjektwerdung, in: Stimmen der Zeit 231. 2013, 381–392.
- HAUNERLAND, Winfried: „Und stelle dein Leben unter das Geheimnis des Kreuzes“. Das Pascha-Mysterium als Mitte priesterlicher Existenz, in: Klerusblatt 93. 2013, 108–111.
- HILBERATH, Bernd Jochen: Das Verhältnis von gemeinsamem und amtlichem Priestertum

⁴² Vgl. PAPST FRANZISKUS: *Evangelii gaudium*, Nr. 102; vgl. auch Nrr. 110–121.

⁴³ Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II.: *Christifideles laici*, 493.

⁴⁴ PAPST FRANZISKUS: *Evangelii gaudium*, 104.

- in der Perspektive von *Lumen gentium* 10, in: *Trierer theologische Zeitschrift* 94. 1985, 311–326.
- HILBERATH, Bernd Jochen: „Ich bin es nicht“. Grundlegendes zur Aufgabe des priesterlichen Dienstes, in: *Diakonia* 29. 1998, 173–181.
- HILBERATH, Bernd Jochen: „Nur der Geist macht lebendig“. Zur Rezeption von „*Lumen gentium*“, in: HÜNERMANN, Peter (Hg.): *Das Zweite Vatikanische Konzil und die Zeichen der Zeit heute. Anstöße zur weiteren Rezeption*. Freiburg 2006, 253–269.
- HILBERATH, Bernd Jochen: „*Participatio actuosa*“. Zum ekklesiologischen Kontext eines pastoraliturgischen Programms, in: BECKER, Hansjakob / HILBERATH, Bernd Jochen / WILBERS Ulrich (Hg.): *Gottesdienst – Kirche – Gesellschaft. Interdisziplinäre und ökumenische Standortbestimmungen nach 25 Jahren Liturgiereform*. St. Ottilien 1991, 319–338.
- HILBERATH, Bernd Jochen: Theologie des Laien. Zu den Spannungen zwischen dem Zweiten Vatikanischen Konzil und der Laien-Instruktion, in: *Stimmen der Zeit* 124. 1999, 219–232.
- HILBERATH, Bernd Jochen: Thesen zum Verhältnis von Gemeinsamem Priestertum und dem durch Ordination übertragenen priesterlichen Dienst, in: BÖTTIGHEIMER, Christoph / FILSER, Hubert (Hg.): *Kircheneinheit und Weltverantwortung* (FS Peter Neuner). Regensburg 2006, 181–194.
- HILBERATH, Bernd Jochen: Zum ekklesiologischen Ort der „Laien im pastoralen Dienst“, in: FRALING, Bernhard / HOPING, Helmut / SCANNONE, Juan C. (Hg.): *Kirche und Theologie im kulturellen Dialog* (FS P. Hünermann zum 65. Geb.). Freiburg 1994, 363–377.
- HÜNERMANN, Peter (Hg.): *Und dennoch... Die römische Instruktion über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester*. Freiburg 1998.
- Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester. 15. August 1997. Hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 1997 (Vertlautbarungen des Apostolischen Stuhls 129).
- PAPST JOHANNES PAUL II.: Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Christifideles laici* über die Bedeutung der Laien in Kirche und Welt. 30. Dezember 1988. Hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 1988 (Vertlautbarungen des Apostolischen Stuhls 87).
- PAPST PAUL VI.: *Motu Proprio Ministeria quaedam* (1967), in: *Actae Apostolicae Sedis* 64. 1972, 529–534, dt.: DEL 2877–2893.
- PAPST PIUS XII., Ansprache *Magnificate Dominum* (2. November 1954), in: *Actae Apostolicae Sedis* 46. 1954, 666–677.
- PAPST PIUS XII., Enzyklika über die heilige Liturgie *Mediator Dei* (20. November 1947), in: *Actae Apostolicae Sedis* 39. 1947, 521–595.
- SCHROTT, Simon A.: *Pascha-Mysterium. Zum liturgietheologischen Leitbegriff des Zweiten Vatikanischen Konzils*. Regensburg 2014 (Liturgie der Theologie 6).
- Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern – Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie. Hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 2010 (Die Deutschen Bischöfe 62).